

# **Entschädigungssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg**

**vom 10.09.2002 (Oberfränkisches Amtsblatt S. 159),  
geändert durch Satzung vom 14.01.2005 (Oberfränkisches Amtsblatt S. 22)**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg erlässt auf Grund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

## **Entschädigungssatzung:**

### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte erhalten, soweit sie der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (geborene Mitglieder), lediglich Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Die übrigen Verbandsräte (gekorene Mitglieder) erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Für die An- und Abfahrt erhalten die gekorenen Mitglieder eine Pauschalentschädigung entsprechend zwei Stunden nach Satz 1.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die gekorenen Mitglieder folgende Ersatzleistungen:
  - a. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
  - b. Selbständig Tätige erhalten eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung in Höhe der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständige Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt.
  - c. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchstabe a) oder b) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die

Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls eine zusätzliche pauschale Entschädigung in Höhe der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1. Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag ausgezahlt.

### § 3 Wegegeld

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel nach der Entfernung der Wohnorte vom Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Zweckverband oder einem Verbandsmitglied zur Verfügung gestellt (z.B. Omnibus) oder werden die Kosten hierfür direkt vom Zweckverband oder einem Verbandsmitglied getragen (z.B. Sammelfahrten der Bundesbahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.
- (2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegtem Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayRKG gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Verbandsgebietes, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.
- (3) Bei der Benutzung eines Dienstwagens durch geborene Mitglieder wird kein Auslagenersatz gewährt.
- (4) Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, die aufgrund eines Auftrages des Verbandsvorsitzenden oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung erfolgen, erhalten der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte eine Entschädigung entsprechend der Regelungen der Art. 6 Abs. 2 bis 6, Art. 9 und Art. 10 BayRKG.

### § 4 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird in Höhe des den Verbandsräten jeweils nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung gewährten Sitzungsgeldes gewährt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2002 in Kraft.

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;  
Entschädigungssatzung für Verbandsräte  
des Rettungszweckverbandes Coburg  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Coburg hat in der Sitzung am 17. November 2004 eine Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung für Verbandsräte beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 27. Januar 2005  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Ltd. Regierungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung  
des Rettungszweckverbandes Coburg**

**Vom 14. Januar 2005**

Der Rettungszweckverband Coburg erlässt auf Grund der Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (FN BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**Art. 1**

Die Entschädigungssatzung für den Rettungszweckverband Coburg vom 10. September 2002 (Oberfränkisches Amtsblatt S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird als:  
Entschädigungssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg bezeichnet.
2. § 4 erhält folgende Fassung:  
"Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter  
(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme.  
(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird in Höhe des den Verbandsräten jeweils nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung gewährten Sitzungsgeldes gewährt."

**Art. 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 14. Januar 2005  
Zeitler  
Verbandsvorsitzender

Nr. 230 - 1512.02 b

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des  
Zweckverbandes Therme Obersees  
für das Haushaltsjahr 2005  
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat am 1. Dezember 2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 11. Januar 2005 Nr. 230 - 1512.02 b von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und dem Zweckverband mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 222, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 1. Februar 2005  
**Regierung von Oberfranken**  
H ü m m e r  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obersees  
einschließlich des Eigenbetriebs  
Therme Obersees  
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und